

CSR und Recht

Renaissance einer Idee

Die neue Regierung plant schärfere Sanktionen bei Wirtschaftsdelikten. Kommt jetzt das Unternehmensstrafrecht?

VON HOLGER HEMBACH

In vielen Ländern gibt es bereits ein Unternehmensstrafrecht: Unternehmen können für Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter oder Manager mitbestraft werden. Bislang existiert diese Möglichkeit in Deutschland nicht.

Das liegt vor allem daran, dass dem Strafrecht das Schuldprinzip zugrunde liegt. Eine Strafe setzt Schuld voraus oder persönliche Verantwortung und die können nur Personen tragen.

Das bedeutet allerdings nicht, dass nach bisherigem Recht keine Sanktionen gegen Unternehmen verhängt werden dürften. Vielmehr sieht eine Vorschrift des Ordnungswidrigkeitenrechts ausdrücklich Geldbußen gegen juristische Personen und Verbände vor. Allerdings haben Behörden im Ordnungswidrigkeitenrecht ein weites Ermessen, ob sie tätig werden. Zudem sind die Verfahrensvorschriften wenig detailliert geregelt. Dennoch wurden Initiativen, Unternehmen auch strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen – wie beispielsweise die des Landes NRW aus dem Jahr 2013 – bisher immer wieder mit dem Hinweis auf diese grundlegenden Prinzipien zurückgewiesen.

Das scheint sich jetzt zu ändern. Der Koalitionsvertrag sieht eine neue Regelung des „Sanktionsrechts für Unternehmen“ vor. Es ist also weiterhin nicht von Strafen die Rede. Die mögliche Höhe der Sanktionen soll dabei an den Umsatz der Unternehmen gekoppelt werden. Bisher beträgt die höchste Buße, die gegen Unternehmen verhängt werden kann, 10 Millionen Euro. Für Großunternehmen eine Summe, die sich leicht verschmerzen lässt und die oftmals den entstandenen Schaden nicht angemessen widerspiegelt. Der Koalitionsvertrag sieht nun vor, dass bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 100 Millionen Euro, Sanktionen von bis zu 10 Prozent des Umsatzes möglich sein sollen.

Eine wichtige Konsequenz der Einordnung in das Strafrecht ist, dass die Staatsanwaltschaft bei einem Anfangsverdacht verpflichtet ist, Ermittlungen aufzunehmen. Auch hier noch Möglichkeiten, das Verfahren etwa gegen Geringfügigkeit oder gegen Zahlung einer Geldauflage einzustellen. Der Grundsatz ist aber, dass die Staatsanwaltschaft ermitteln muss.



Der Koalitionsvertrag sieht auch klarere verfahrensrechtliche Regelungen im Bereich des Unternehmensstrafrechts vor. Dabei betont er den Bereich der internen Ermittlungen. Unternehmen, die den Verdacht ha-

ben, dass ihre Mitarbeiter strafbare Handlungen begangen haben, beauftragen oft Anwälte damit, den Sachverhalt zu ermitteln. Häufig, bevor der Fall nach außen dringt (und mit dem Ziel, eben das zu vermeiden), oder wenn Ermittlungsbehörden bereits tätig sind. Hier können schwierige prozessuale Probleme auftreten.

Das Vertrauensverhältnis zwischen einem Anwalt und seinem Mandanten ist im Strafverfahren besonders geschützt. Der Rechtsanwalt darf die Aussage verweigern; Durchsuchungen bei einem Anwalt oder die Beschlagnahme von Dokumenten, die das Mandatsverhältnis betreffen, sind nur unter engen Voraussetzungen möglich. Diese Sonderstellung gilt allerdings nur im Verhältnis zwischen einem Verteidiger und dem Beschuldigten. Da Unternehmen sich aber nicht strafbar machen können, stellt sich nach derzeitigem Recht die Frage, ob und in welchem Umfang das Ergebnis interner Ermittlungen vor dem Zugriff der Staatsanwaltschaft geschützt ist. Darüber hinaus sind Mitarbeiter, die bei internen Ermittlungen vernommen werden möglicherweise arbeitsrechtlich zur Auskunft verpflichtet. Im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren haben sie dagegen eventuell das Recht die Aussage zu verweigern – z.B., um sich selbst nicht zu belasten. Auch das kann schwierige Rechtsfragen nach sich ziehen. Es ist zu erwarten, dass derartige Fragen nun geregelt werden.

Nach der Ankündigung im Koalitionsvertrag wird wohl auch der „Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes“ (www.verbandsstrafrecht.jura.uni-koeln.de) noch stärker in den Blick geraten, in dem eine Gruppe renommierter Rechtswissenschaftler ihr Konzept für ein Unternehmensstrafrecht vorstellen.

Rechtsanwalt Holger Hembach berät zu Grund- und Menschenrechten

✉ info@hembach.legal